

Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Geodaten, Kataster und Wohnbauförderung mitgeteilt werden.



Stadt Mülheim a.d. Ruhr
Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes
„Schulstraße“ vom 23.1.1968
(Verfahrensbezeichnung: Innenstadt 3/I)

Gemarkung: Mülheim

Flur: 54

Maßstab: 1: 500

Rechtsgrundlagen: §§ 2 und 8 ff. des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
sowie § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz i.d.F. vom 21.4.1970 (GV. NW. S. 299)
und § 103 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. vom 27.1.1970 (G.V. NW. S. 96).

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Begrenzungslinien

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baugrenze

Art der baulichen Nutzung

WA allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

- 0,4 Grundflächenzahl
- (1.2) Geschößflächenzahl
- II als Höchstgrenze festgesetzte Zahl der Vollgeschosse
- VI/VII Mindest-/Höchstzahl der Vollgeschosse

Bauweise

g geschlossene Bauweise

Sonstige Festsetzungen

- Fläche für Stellplätze mit Geh-, Leitungsrechten zur belastende Flächen
- zu erhaltende Bäume (siehe Text)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- ND Naturdenkmale gem. VO vom 11.3.1965

Sonstige Planzeichen

- II Geschößzahl vorhandener Gebäude
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Messungslinie
- empfohlene Aufteilung der Nutzung

Festsetzungen durch Text

Gestaltung:

Es werden für den gesamten Geltungsbereich Flachdächer festgesetzt.

Sonstige Festsetzungen:

Die im südlichen Bereich des WA-Gebietes gekennzeichnete Fläche ist mit einem Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Öffentlichkeit zu belasten.

Die im Plan kenntlich gemachten Bäume sind gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 16 BBauG zu erhalten. Sollte es erforderlich sein, einzelne Bäume zu fällen, so müssen diese ersetzt werden.

Aufhebung bisheriger Festsetzungen:

Die bisherige Festsetzung der Dachgestaltung im Bereich der Satzung wird aufgehoben.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und die richtige Darstellung des örtlichen Zustandes, sowie die eindeutige geometrische Festlegung und Darstellung der neuen Planung werden bescheinigt.

Mülheim a.d. Ruhr, den 28.2.1974
Der Oberstadtdirektor
Vermessungs- und Katasteramt
Meyer
Vermessungsdirektor